



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 28. MAI 2021

— **Nachfrage zu Antwort auf AF1382/21**
AF1437/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach hinsichtlich der Frage 2 kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage insoweit keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

— Die Anfrage ist insoweit ohne Bezug zu einem konkreten Lebenssachverhalt auf die Information darüber gerichtet, ob sich an der in AF1382/21 genannten Stelle überhaupt „in den letzten Jahren“ vergleichbare Verunreinigungen ereignet haben, und falls ja wie viele und mit welchen Beseitigungskosten in den letzten vier Jahren. Zeitlich ist die Anfrage damit lediglich insoweit eingegrenzt, als der Überblick für die letzten vier Jahre erfragt wird. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

— Allgemeine Sachstandsberichte, Gesamtüberblicke oder gar Prüfaufträge kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder bzw. bedürfte es bei erst noch anzustellenden Prüfungen sogar eines Beschlusses des Stadtrates oder eines beschließenden Ausschusses.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung auch der von Ihnen aufgeworfenen Frage 2 habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„Vielen Dank für die Beantwortung meiner Anfrage.“

Zu den Graffitischmierereien ergeben sich noch folgende Fragen:

1. Welche Kosten sind der Landeshauptstadt Dresden durch die Beseitigung der Graffitischmierereien entstanden?“

Für die Entfernung des gegenständlichen Graffitis auf der Fassade der öffentlichen Toilette im Umfeld der Scheune Dresden [Aufschrift „AfD Parteitag (zer)stören“] sind Kosten in Höhe von 571,20 Euro brutto entstanden.

2. „Gab es an dieser Stelle in den letzten Jahren bereits derartige Verunreinigungen? Wenn ja: Wie viele gab es in den letzten vier Jahren, und welche Kosten sind der Landeshauptstadt jeweils durch die Beseitigung entstanden, aufgeschlüsselt nach Jahren?“

Die WC-Anlage wird regelmäßig beschmiert. Eine Beseitigung erfolgt jedoch nur bei politisch motivierten Schmierereien. Dies war in den letzten Jahren nur dieses eine Mal der Fall.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert